

Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Vom 26. Juni 2015 – V120 - 611-20-03.01.23/001-030 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 – 13

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2015 S. 447

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), der durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Definition

Freiberufliche Leistungen sind alle Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)¹. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2 Geltung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern ist auch auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen anzuwenden. *Eine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht nur, soweit vorrangige Vorschriften außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift es bestimmen.*

3 Maßgaben zu Vergabearten und Vergabeverfahren

3.1

Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich freihändig vergeben werden. Die Tatbestände in § 3 Absatz 5 der VOL/A sowie in Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264), soweit sie freihändige Vergaben betreffen, können als Anhalt für die Begründung der freihändigen Vergabe herangezogen werden; andere Gründe können die freihändige Vergabe rechtfertigen, wenn sie von mindestens gleichem Gewicht sind. Hierbei haben die öffentlichen Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum. Soweit die freihändige Vergabe zulässig ist, kann der öffentliche Auftraggeber auch eine beschränkte Ausschreibung durchführen. In allen anderen Fällen sind freiberufliche Leistungen öffentlich auszuschreiben.

3.2

Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. *Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als einen Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (z. B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gerichts- und Notarkostengesetz).* Unbeschadet

dessen sollen die Aufträge möglichst gestreut werden. Zu den Leistungen im Sinne von Satz 2 zählen:

- planerische Leistungen,
- gestalterische Leistungen,
- Konstruktionsleistungen,
- gutachterliche Leistungen,
- Beratungsleistungen;

die Aufzählung ist nicht abschließend.

3.3

Für die Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere von Ausschreibungen, können die Vergabestellen sich an den Bestimmungen der VOL/A orientieren. In Verfahren zur freihändigen Vergabe von Planungsleistungen ist die Durchführung von Wettbewerben zulässig. In diesen Fällen können fachspezifische Regeln (z. B. die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013) angewandt werden, soweit die Regeln dieser Verwaltungsvorschrift und höherrangigem Recht nicht widersprechen.

4 Hinweise zur Anwendung von Vorschriften des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)

4.1

§ 4 VgG M-V

Technische Gründe für eine Zusammenfassung von Leistungen liegen vor, soweit bei getrennten Vergaben das Risiko besteht, dass der Auftraggeber Teilleistungen erhält, die nicht zusammenpassen und deshalb in ihrer Gesamtheit nicht geeignet sind, den Beschaffungsbedarf in der angestrebten Qualität zu befriedigen. Das kann bei den in Nummer 3.2 Satz 4 genannten Leistungen der Fall sein.

4.2

§ 6 VgG M-V

Soweit für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist, hat der Normgeber bereits eine Entscheidung über die Angemessenheit des Preises getroffen. Die Prüfung nach § 6 VgG M-V erübrigt sich damit.

4.3

§ 7 VgG M-V

Soweit eine Leistung zulässigerweise ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wird (Nummer 3.2 Satz 2), ist § 7 VgG M-V gegenstandslos. § 6 VgG M-V bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit dem Außerkrafttreten des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Fußnoten

1)

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;